

# ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■ www.adg-ev.de ■  
■ 7. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 3 ■ Dezember 2004 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. - München ■

## Krankenversicherung – Urteil des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht (BSG) hat jetzt ein Urteil vom 25.08.2004 veröffentlicht (B 12 KR 22/02 R), das unsere Auffassung darüber bestätigt, dass die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes auf Renten und Firmenruhegelder rechtswidrig ist, da dieser auch die Zahlung von Krankengeld abdeckt, eine Leistung, die Rentner grundsätzlich nicht in Anspruch nehmen können.

Das betrifft alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, unabhängig davon, ob sie freiwillig oder pflichtversichert (in der Krankenversicherung der Rentner) sind.

Wir empfehlen allen Betroffenen, ihre Krankenkasse schriftlich aufzufordern, ab sofort nur noch den ermäßigten Beitragssatz in Anwendung zu bringen. Einen entsprechenden Briefentwurf finden Sie im Anschluss an diesen Text.

Die möglichst frühzeitige Gegenwehr gegen diese rechtswidrige Belastung von Rentnern ist auch im Hinblick auf die Rechtsänderungen in 2005 wichtig (siehe nachstehenden Bericht).

Wer sich für das oben genannte Urteil des BSG näher interessiert, findet es im Internet unter [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de), Entscheidungen.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

..... aus dem Inhalt	
➤ Krankenversicherung, Urteil des Bundessozialgerichts	1
➤ Briefentwurf	2
➤ Rechtsänderungen 2005	2

### Impressum

#### Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,  
Starenweg 4, 82223 Eichenau  
Albert Hartl, 1. Vorsitzender  
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com  
Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender  
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

#### Redaktion:

Dr. Wolfgang Heidrich  
☎ 089-426752 wolfg.heidrich@t-online.de

Lutz Schowalter  
☎ 089-6091951

Lutz.Schowalter1@epost.de

Otto W. Teufel  
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

*Vorstand und Redaktion wünschen  
allen ADG-Mitgliedern und Ihren  
Angehörigen geruhsame Feiertage  
und alles Gute  
für das neue Jahr.*



## Briefentwurf

Name  
Adresse Datum

### Einschreiben

An die  
Krankenkasse XY  
Adresse

### **Beitragssatz zur Krankenversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.08.2004 (B 12 KR 22/02 R) fordere ich Sie auf, meinen Beitragssatz zur Krankenversicherung (KV) umgehend auf den ermäßigten Beitragssatz gemäß § 243 SGB V umzustellen und die BfA sowie die Bezügestelle der Betriebsrente (z.B. Siemens AG in Berlin) entsprechend zu informieren.

### Begründung:

Die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes zur KV auf meine Altersrente und auf meine Versorgungsbezüge verstößt gegen Artikel 3 Grundgesetz (GG).

Die in obengenanntem Urteil aufgeführten Sachverhalte und Begründungen treffen in vollem Umfang auch auf mich zu.

- Auch in meinem Fall ist Artikel 3 GG verletzt, weil ich im Gegensatz zu anderen Versicherten den allgemeinen Beitragssatz bezahlen muss, obwohl auch ich einen realisierbaren Anspruch auf Krankengeld durchgehend und ausnahmslos nicht erwerben kann.
- Auch in meinem Fall trifft die Krankenkasse kein größeres Leistungsrisiko als bei Versicherten, die von vornherein aus der Kran-

kengeldversicherung ausgeschlossen sind.

Wie das BSG korrekterweise feststellt, sind hinsichtlich der Differenzierung der Beitragssätze nach dem Krankengeldrisiko die Regelungen der §§ 241 Satz 3, 242 und 243 Abs 1 Alternative 1 SGB V vor diesem Hintergrund Ausdruck eines abschließenden Regelungskonzepts (BSGE 76, 93 = SozR 3-2500 § 242 Nr 2).

Danach ist nach § 243 Abs 1 Regelung 1 SGB V ein ebenfalls einheitlicher ermäßigter Beitragssatz vorzusehen, wo der Risikobereich der Krankengeldversicherung von vornherein nicht eröffnet ist, weil "kein Anspruch auf Krankengeld" besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

## Änderungen in der Kranken- und Pflegeversicherung 2005

Das inzwischen verabschiedete Kinderberücksichtigungsgesetz sieht vor, dass ab Januar 2005 Versicherte der Jahrgänge ab 1940, die keine Kinder haben, einen Zuschlag zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 % zahlen müssen. Bei pflichtversicherten Rentnern wird der Betrag ab April eingezogen, rückwirkend ab Januar, das heißt für Januar bis März zusätzlich im April; die Rentenversicherungsträger sind zur Zeit dabei, die in Frage

kommenden Rentner zu befragen, ob sie Kinder haben.

Ab 1.7.2005 kommt auf alle Arbeitnehmer und Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschlag in Höhe von 0,9 % zu, 0,4 % für den Zahnersatz und 0,5 % für das Krankengeld. Dieser Zuschlag ist allein von den Arbeitnehmern bzw. den Rentnern zu bezahlen. Je nachdem, in welchem Umfang die Kranken-

kassen gleichzeitig die Beitragssätze senken, bedeutet das einen mehr oder weniger großen Einschnitt für die verfügbaren Einkommen, insbesondere bei Rentnern, da die zum gleichen Zeitpunkt eigentlich vorgesehene Rentenanpassung wieder ausfällt.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de